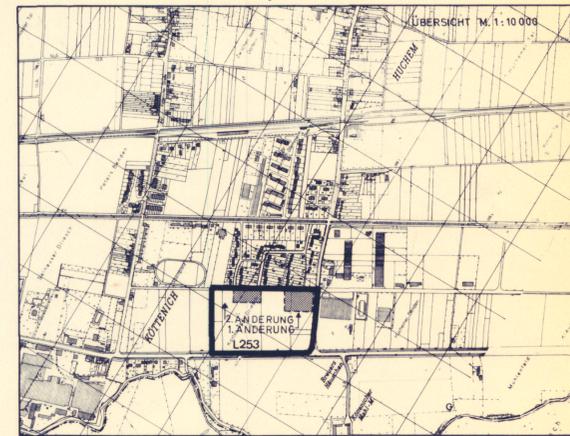


ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
z.B. II	ALS HOCHSTGRENZE
z.B. 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. 0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)	
o	OFFENE BAUWEISE
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
ST	STELLPLÄTZE
GA	GARAGEN
BESTANDSANGABEN	
SCHULE	KIRCHE
KINDERGARTEN	ALTERSHEIM
JUGENDHEIM, HERBERGE	HALLENBAD

ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAUD NW) I. V. MIT § 9 (4) BBAUG U. § 4 I DVO ZUM BBAUG	
ZWINGEND VORGESCHRIEBEN: GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN) DACHNEIGUNG MIN. 20° DER ABSTAND DKF DACHGESCHOS BIS UK FUSSPFETTE DARF MAX. 30 CM BETRAGEN.	
KENNZEICHNUNGEN (§ 9 (5) BBAUG)	
AUBEREICH: BEI DER BEBAUUNG SIND BESONDERE BAULICHE MASSNAHMEN, INSBESONDERE AUCH IM GRÜNDUNGSBEREICH, ERFORDERLICH. VOR BEGINN DER BAUMAßNAHMEN SIND BAUGRUNDUNTERSUCHUNGEN GEM. § 27 BAUD NW DIN 1054 U. DIN 4020 DURCHFÜHREN.	
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN	
UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN - VORGESCHLAGENE GESTALTUNG	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)	
ANFAHRSICHTWEITE - AUFWUCHS MIT EINER WUCHSHÖHE ± 0.60 M IST NICHT ZULASSIG	
BESTANDSANGABEN	
+	VORHANDENE BEBAUUNG
o	FLURSTÜCKSGRENZEN
- - -	FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ORTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.	DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.
DÜREN DEN 15.1.1980	DÜREN DEN 15.1.1980
GEZ. JAMROSY	GEZ. JAMROSY
ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STADTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG VOM AUFGESTELLT WORDEN.
DÜREN DEN	NIEDERZIER DEN
GEZ. JAMROSY	GEZ. JENTGENS GEZ. PICK BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR



VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
+	VERKEHRSFLÄCHEN
o	OFFENLE PARKFLÄCHEN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 2 BBAUG)	
+	AUFSCHÜTTUNGEN
o	ABGRABUNGEN
VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEHELTUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)	
+	UMFORMERSTATION
WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)	
+	WASSERFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)	
+	GRÜNPLÄTZE
FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 (1) 24 BBAUG)	
+	FLÄCHE FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG EINES LÄRMSCHUTZWALLS *)
EINWIRKUNGSBEREICH DER L 253 UND DER L 255	
+	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)
+	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)
+	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
+	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)	
ES SIND AUF JE 2 QM EIN STRAUCH UND AUF JE 30 QM EIN HOCHSTAMM ZU PFLANZEN, ZULASSIG SIND: TRAUBENEICHE, HÄHNLECHEN, HINTERLINDE, STIELEICHE, SALWEIDE, WEISSDORN, HÜNDSDORN, SCHLEHE, HARTRIEGEL, HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME UND BEERENSTRÄUCHER.	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)	
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	
FÜR DEN FALL, DASS IM EINWIRKUNGSBEREICH DER L 253 UND DER L 255 DIE ZULÄSSIGEN PLANUNGSRICHTPEGEL ÜBERSCHRITTEN WERDEN, SIND VORKEHRUNGEN ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG DER LÄRM-EINWIRKUNGEN ZU TREFFEN: z.B. EINBAU VON SCHALLSCHUTZFENSTERN DER ERFORDERLICHEN SCHALLSCHUTZKLASSE SOWIE VON SCHALLDÄMMENDEN LÜFTUNGSEINRICHTUNGEN, AUSBILDUNG DER ROLLADENKÄSTEN IN SCHALLDÄMMENDER AUSFÜHRUNG, GEEIGNETE GRUNDRISSGESTALTUNG.	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des B-Planes Nr. C 3	
*) Hinweis: Der Lärmwall ist im Anschluß an die Grünfläche nur soweit auszuführen, daß eine Überlappung von ca. 3 m mit dem Baukörper auf dem angrenzenden Flurstück gewährleistet ist.	

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.	DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM ... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DEN	NIEDERZIER DEN
GEZ. JAMROSY	GEZ. JENTGENS GEZ. PICK BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR
DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM ... BIS ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.	DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM ... DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DEN	NIEDERZIER DEN
GEZ. JAMROSY	GEZ. JENTGENS GEZ. PICK BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NIEDERZIER NR. C3

ORTSLAGE HUCHEM-STAMMELN
" KÖTTENICHER DRIESCH "

M 1:1000

2.ÄNDERUNG (GEM.§13 BBAUG)

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STADTEBAULICHE PLANUNG
D.U.N.D.H. SCHRÖDER G. BAVAJ DIPL.ING. ARCHITECTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315

Wolfgang Baum